

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I) (BayRS 2038-3-4-1-1 UK) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (GVBl S. 541), geändert durch Verordnung vom 5. September 2002 (GVBl S. 429), und der Zwischenprüfungsordnung der Universität Regensburg vom 7. Juni 1995 (KWMBI II S. 920) in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Regensburg:

A. Lehramt an Grundschulen

- (1) Das Studium für das Lehramt an Grundschulen umfasst:
1. das erziehungswissenschaftliche Studium,
 2. das Studium der Didaktik der Grundschule,
 3. das Studium eines Unterrichtsfaches.
- (2) Das Studium der Didaktik der Grundschule kann an der Universität Regensburg mit dem Studium eines der folgenden Unterrichtsfächer verbunden werden:
Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde, Geschichte, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sozialkunde, Sport.
- Für das Studium dieser Unterrichtsfächer gelten die Bestimmungen des Zweiten Teils Abschnitt IV (§§ 43 bis 62 LPO I)¹. In der Didaktik dieser Fächer ist, soweit sie für die Grundschule von Bedeutung sind, diese Schulart besonders zu berücksichtigen.
- (3) Das Studium für das Lehramt an Grundschulen kann an der Universität Regensburg erweitert werden durch:
1. das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule,
 2. das Studium eines weiteren Unterrichtsfaches nach Absatz 2 oder der Ethik,
 3. das Studium der Didaktik des Deutschen als Zweitsprache,²
 4. eine nachträgliche Erweiterung ist darüber hinaus auch durch das Studium einer fremdsprachlichen Qualifikation möglich.³

Wer eine Erweiterungsprüfung erfolgreich abgelegt hat, wird unter bestimmten Voraussetzungen bei der Übernahme in den staatlichen Schuldienst besonders berücksichtigt.

¹ Im weiteren Text oft als „nicht vertieftes Studium“ bezeichnet, entsprechend dem bis 2002 gültigen Sprachgebrauch und zur Unterscheidung vom sog. „vertieften Studium“ der Fächer für das Lehramt an Gymnasien.

² Studienmöglichkeit geplant

³ Studienmöglichkeit geplant

Bei Erweiterung des Studiums für das Lehramt an Grundschulen durch das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule dürfen im Rahmen der Didaktiken der Grund- und Hauptschule nicht gleiche Unterrichtsfächer gewählt werden.

B. Lehramt an Hauptschulen

(1) Das Studium für das Lehramt an Hauptschulen umfasst:

1. das erziehungswissenschaftliche Studium,
2. das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen,
3. das Studium eines Unterrichtsfaches.

(2) Das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule kann an der Universität Regensburg mit dem Studium eines der folgenden Unterrichtsfächer verbunden werden:

Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde, Geschichte, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sozialkunde, Sport.

Für das Studium dieser Unterrichtsfächer gelten die Bestimmungen des Zweiten Teils Abschnitt IV (§§ 43 bis 62) LPO I. In der Didaktik dieser Fächer ist die Hauptschule besonders zu berücksichtigen.

(3) Das Studium für das Lehramt an Hauptschulen kann an der Universität Regensburg erweitert werden durch:

1. das Studium der Didaktik der Grundschule,
2. das Studium eines weiteren Unterrichtsfaches nach Absatz 2 oder der Ethik,
3. das Studium der Didaktik des Deutschen als Zweitsprache, ⁴
4. eine nachträgliche Erweiterung ist darüber hinaus auch durch das Studium einer fremdsprachlichen Qualifikation möglich. ⁵

Wer eine Erweiterungsprüfung erfolgreich abgelegt hat, wird unter bestimmten Voraussetzungen bei der Übernahme in den staatlichen Schuldienst besonders berücksichtigt.

Bei Erweiterung des Studiums für das Lehramt an Hauptschulen durch das Studium der Didaktik der Grundschule dürfen im Rahmen der Didaktiken der Grund- und Hauptschule nicht gleiche Unterrichtsfächer gewählt werden.

C. Lehramt an Realschulen

(1) Das Studium für das Lehramt an Realschulen umfasst:

1. das erziehungswissenschaftliche Studium,
2. das Studium von zwei Unterrichtsfächern.

(2) Das Studium für das Lehramt an Realschulen ist an der Universität Regensburg in folgenden Fächerverbindungen möglich:

⁴ Studienmöglichkeit geplant

⁵ Studienmöglichkeit geplant

Biologie, Chemie *

Chemie, Mathematik*

Chemie, Physik*

Deutsch, Englisch

Deutsch, Erdkunde *

Deutsch, Französisch *

Deutsch, Geschichte *

Deutsch, Kunst *

Deutsch, Musik *

Deutsch, Religionslehre

Deutsch, Sport

Englisch, Erdkunde*

Englisch, Französisch *

Englisch, Geschichte *

Englisch, Kunst *

Englisch, Musik *

Englisch, Religionslehre

Englisch, Sport

Erdkunde, Französisch *

Kunst, Mathematik

Mathematik, Musik

Mathematik, Physik

Mathematik, Religionslehre

Mathematik, Sport

Musik, Religionslehre *

Musik, Sport

* Bei dieser Fächerverbindung kommt der Erweiterung durch ein drittes Unterrichtsfach eine besondere Bedeutung zu.

Für das Studium dieser Unterrichtsfächer gelten die Bestimmungen des Zweiten Teils Abschnitt IV (§§ 43 bis 62) LPO I.

(3) Das Studium für das Lehramt an Realschulen kann an der Universität Regensburg erweitert werden durch:

das Studium eines dritten Faches der unter Absatz 2 aufgeführten Fächer sowie des Faches Sozialkunde oder des Faches Ethik; eine nachträgliche Erweiterung ist darüber hinaus auch durch das Studium der Didaktik des Deutschen als Zweitsprache ⁶ oder durch das Studium einer fremdsprachlichen Qualifikation ⁷ möglich.

⁶ Studienmöglichkeit geplant.

⁷ Studienmöglichkeit geplant.

Wer eine Erweiterungsprüfung erfolgreich abgelegt hat, wird unter bestimmten Voraussetzungen bei der Übernahme in den staatlichen Schuldienst besonders berücksichtigt.

D. Lehramt an Gymnasien

(1) Das Studium für das Lehramt an Gymnasien umfasst:

1. das erziehungswissenschaftliche Studium,
2. das vertiefte Studium von zwei Unterrichtsfächern.

(2) Das Studium für das Lehramt an Gymnasien ist an der Universität Regensburg in folgenden Fächerverbindungen möglich:

Biologie, Chemie
Biologie, Physik

Chemie, Erdkunde *

Deutsch, Englisch
Deutsch, Erdkunde *
Deutsch, Französisch *
Deutsch, Geschichte *
Deutsch, Latein
Deutsch, Katholische Religionslehre
Deutsch, Sozialkunde *
Deutsch, Sport *

Englisch, Erdkunde *
Englisch, Französisch
Englisch, Geschichte *
Englisch, Italienisch *
Englisch, Latein
Englisch, Katholische Religionslehre
Englisch, Russisch *
Englisch, Sozialkunde *
Englisch, Spanisch *
Englisch, Sport

Erdkunde, Physik *

Französisch, Latein *
Französisch, Spanisch *

Griechisch, Latein *

Latein, Katholische Religionslehre
Latein, Sport

Mathematik, Physik
Mathematik, Katholische Religionslehre
Mathematik, Sport

Musik (Doppelfach) (Pilotprojekt)⁸

Katholische Religionslehre, Sport *

* Bei dieser Fächerverbindung wird die Erweiterung durch ein drittes Fach dringend empfohlen. Bei den Fächerverbindungen mit Sozialkunde wird die Erweiterung durch Geschichte dringend empfohlen.

Für das Studium dieser Fächer gelten die Bestimmungen über die **vertieft studierten** Fächer (§§ 63 bis 89 LPO I).

(3) Das Studium für das Lehramt an Gymnasien kann an der Universität Regensburg erweitert werden durch:

das vertiefte Studium eines dritten Unterrichtsfaches, wobei nur eines der in Absatz 2 genannten Fächer oder das Fach Philosophie/Ethik gewählt werden kann; eine nachträgliche Erweiterung ist darüber hinaus auch durch das Studium des Faches Tschechisch, das Studium der Didaktik des Deutschen als Zweitsprache ⁹ oder das Studium einer fremdsprachlichen Qualifikation ¹⁰ möglich.

§ 2 Studiendauer

(1) Die Mindeststudienzeit beträgt für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen jeweils sechs Semester, für das Lehramt an Gymnasien acht Semester.

Die Mindeststudienzeit kann um bis zu zwei Semestern unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen jeweils sieben Semester, für das Lehramt an Gymnasien neun Semester. Bei der Erweiterung des Studiums für ein Lehramt erhöht sich die Regelstudienzeit um zwei Semester; dies gilt nicht für eine nachträgliche Erweiterung nach Art. 23 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG).

Die Regelstudienzeit schließt ein Semester Prüfungszeit und die Zeit für die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit ein.

§ 3 Studienbeginn

⁸ Studienmöglichkeit geplant.

⁹ Studienmöglichkeit geplant.

¹⁰ Studienmöglichkeit geplant.

Das Studium kann an der Universität Regensburg zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden, soweit in den besonderen Bestimmungen der §§ 13 ff. nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 4 Studienvoraussetzungen

(1) Unbeschadet der allgemeinen Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium kann das Studium für einzelne Fächer besondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten voraussetzen. Soweit das bei einzelnen Fächern zutrifft, ist dies in den Bestimmungen für das jeweilige Fach angegeben.

(2) Insbesondere sind bei vielen Fächern Nachweise über Fremdsprachenkenntnisse unterschiedlichen Umfangs als Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungen vorgeschrieben. Die dabei verwendeten Begriffe wie "ausreichende" oder "gesicherte" Kenntnisse sind in einem Merkblatt des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus erläutert.¹¹

(3) Soweit die für ein Studium vorausgesetzten Sprachkenntnisse bei Studienbeginn noch nicht nachgewiesen werden können, sollen sie früh im Studium erworben werden. Die Universität bietet zur Vorbereitung auf den Erwerb des "Latinums" und "Graecums" im Sinne der LPO I zu jedem Wintersemester Kurse an. Ebenso bietet sie im Rahmen der Studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung Kurse an, in denen "Grundkenntnisse in der französischen Sprache" im Sinne der LPO I sowie Kenntnisse in zahlreichen anderen Sprachen erworben werden können.

§ 5 Ziele des Studiums

(1) Durch das Studium sollen die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen sowie erziehungswissenschaftlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben werden, wie sie die Ausübung eines Lehramts an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen bzw. Gymnasien erfordert.

Die fachspezifische Beschreibung der Studienziele erfolgt in den besonderen Bestimmungen für die einzelnen Fächer.

(2) Das Studium wird mit der Ersten Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt gemäß der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) in der jeweils geltenden Fassung abgeschlossen. Die bestandene Abschlussprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das jeweilige Lehramt.

§ 6 Studieninhalte

(1) Das Studium für ein Lehramt beinhaltet

- a) das wissenschaftliche oder künstlerische Studium der Unterrichtsfächer,
- b) erziehungswissenschaftliche Studien.

¹¹ Das Merkblatt in der jeweils geltenden Fassung ist beim Prüfungsamt erhältlich.

Das Nähere ist in den besonderen Bestimmungen für die einzelnen Fächer geregelt.

(2) Die Lehramtsstudiengänge haben unter sich und zu Magister- und zu Diplomstudiengängen inhaltliche Berührungspunkte. Das Nähere, insbesondere die gegenseitige Anrechenbarkeit von Studienleistungen und Leistungsnachweisen, ist in den besonderen Bestimmungen für die einzelnen Fächer geregelt.

§ 7

Studienabschnitte, Lehrveranstaltungen

(1) Das Studium gliedert sich in einen in der Regel viersemestrigen Ersten Studienabschnitt (Grundstudium) und einen zwei- bzw. viersemestrigen Zweiten Studienabschnitt (Hauptstudium). Der Erste Studienabschnitt wird in den vertieft studierten Fächern außer in Sport mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Der Zweite Studienabschnitt wird mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen.

(2) Die Verteilung der Studieninhalte (§ 6) auf den Ersten und Zweiten Studienabschnitt ist in den besonderen Bestimmungen, die sich im einzelnen mit dem Studienaufbau der Fächer und der sonstigen Studien (z.B. des erziehungswissenschaftlichen Studiums) befassen, geregelt.

Für die Erreichung der angestrebten Studienziele werden Lehrveranstaltungen in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren, Praktika u.a. angeboten.

(3) Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen, deren erfolgreicher Besuch Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist, sind in den Prüfungsordnungen (LPO I bzw. Zwischenprüfungsordnung) bestimmt. Sie sind gekennzeichnet. Soweit die Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, wird die erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen durch Klausuren, Kolloquien, Referate, Berichte o.ä., sofern in den besonderen Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist. Nicht erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen können innerhalb der für die Meldung zur jeweiligen Prüfung festgelegten Frist wiederholt werden, soweit in den besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Fächern nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 8

Prüfungen

1. Zwischenprüfung (nur für das Lehramt an Gymnasien)

(1) Im vertieften Studium ist in den beiden Fächern der gemäß § 63 LPO I für die Erste Staatsprüfung gewählten Fächerverbindung mit Ausnahme von Sport eine Zwischenprüfung abzulegen, und zwar eine staatliche Zwischenprüfung im Fach Katholische Religionslehre, eine akademische Zwischenprüfung in den übrigen. Die staatliche Zwischenprüfung ist in §§ 26 bis 28 LPO I, die akademische Zwischenprüfung in der Zwischenprüfungsordnung der Universität Regensburg geregelt. Die Zwischenprüfung kann nach Fächern getrennt abgelegt werden. Die Prüfungsteile und ihre Bewertung richten sich nach den Prüfungsordnungen. Das Ergebnis einer staatlichen Zwischenprüfung geht in das Ergebnis der Ersten Staatsprüfung ein.

(2) Als Ersatz für die staatliche Zwischenprüfung kann eine andere Prüfung anerkannt werden, soweit dies in den einschlägigen Vorschriften für das Fach in Abschnitt V des Zweiten

Teils der LPO I vorgesehen ist. Als Ersatz für die akademische Zwischenprüfung kann eine entsprechende Prüfung, die an einer außerbayerischen Universität abgelegt wurde, von einer bayerischen Universität anerkannt werden.

(3) Im Falle einer Erweiterung gemäß Art. 17 oder 23 BayL BG entfällt die Zwischenprüfung im Erweiterungsfach, wenn sie eine akademische Zwischenprüfung ist. Eine staatliche Zwischenprüfung muss abgelegt werden, es ist jedoch als Erleichterung der Wegfall bestimmter Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung vorgesehen; außerdem gelten die in Absatz 4 angegebenen Prüfungsfristen für diesen Fall nicht.

(4) Der Bewerber soll sich so rechtzeitig zur Zwischenprüfung melden, dass die Prüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungen des fünften Fachsemesters - im Fach Mathematik und im Fach Katholische Religionslehre des vierten Fachsemesters - abgeschlossen ist. Dies gilt nicht für eine Zwischenprüfung in einem Erweiterungsfach, falls eine solche abzulegen ist. Der Bewerber kann sich zur Prüfung vor dem Regeltermin melden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. Er kann auch unter bestimmten Voraussetzungen den Regeltermin überschreiten. Überschreitet ein Student den Regeltermin aus Gründen, die er zu vertreten hat, um mehr als ein Semester, so gilt die Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Das Nähere hierzu ist in § 28 Abs. 2 LPO I beziehungsweise in § 2 Zwischenprüfungsordnung geregelt.

(5) Eine nicht bestandene akademische oder staatliche Zwischenprüfung kann einmal wiederholt werden; die Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres abgelegt werden. Das Nähere regelt die entsprechende Prüfungsordnung. Wer die Zwischenprüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden hat, kann im Falle der staatlichen Zwischenprüfung, nicht aber der akademischen, zur Verbesserung der Prüfungsnote innerhalb eines Jahres ein zweites Mal zu dieser Prüfung zugelassen werden.

(6) Die staatliche Zwischenprüfung wird jeweils mindestens sechs Monate vor Beginn der schriftlichen oder praktischen Prüfungsarbeiten im Bayerischen Staatsanzeiger unter Hinweis auf die Meldefrist, auf den Prüfungszeitraum und auf die Zulassungsvoraussetzungen ausgeschrieben.

Der Prüfungsbeginn und die Meldefrist für die akademischen Zwischenprüfungen werden spätestens zwei Monate vorher durch Aushang am Schwarzen Brett des Prüfungsamtes/ Prüfungssekretariats bekanntgegeben.

2. Erste Staatsprüfung

(1) Nach der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (LPO I) müssen die Studenten eine Erste Staatsprüfung ablegen. Die Prüfungen können nur in den Fächern und Fächerverbindungen sowie in den im Rahmen einer Erweiterung des Studiums gewählten Fachgebieten abgelegt werden, die in der LPO I genannt sind.

Die Prüfungsteile und ihre Bewertung richten sich nach den Vorschriften der LPO I.

(2) Zur Ersten Staatsprüfung kann sich der Bewerber in der Regel frühestens nach einem ordnungsgemäßen Studium von mindestens sechs Semestern für die Lehramter an Grund-, Haupt- und Realschulen und von mindestens acht Semestern für das Lehramt an Gymnasien melden. Die Mindeststudienzeit kann um bis zu zwei Semester unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind (§ 31 Abs. 2 Satz 3 LPO I).

Die Erste Staatsprüfung soll für die Lehramter an Grund-, Haupt- und Realschulen spätestens im Anschluss an die Vorlesungszeit des achten, für das Lehramt an Gymnasien des zehnten Semesters abgelegt werden (§ 29 Abs. 4 LPO I).

Der Bewerber kann diesen Termin um bis zu vier Semester überschreiten. Bei weiterer Überschreitung gilt unter bestimmten Voraussetzungen die Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Das Nähere regelt § 35 Abs. 2 LPO I.

(3) Die Erste Staatsprüfung schließt eine Prüfung im Fach Erziehungswissenschaften ein. Die Prüfung in diesem Fach kann zu einem gesonderten Termin vorab abgelegt werden. Im übrigen muss die Erste Staatsprüfung im ganzen abgelegt werden, soweit nicht in einzelnen Fächern studienbegleitende Leistungsnachweise (§ 28a LPO I) vorgesehen sind. Der vorgezogene Termin für die Prüfung im Fach Erziehungswissenschaften liegt in der Regel frühestens ein Semester vor dem in Absatz 2 Satz 1 genannten Termin.

(4) Die Erste Staatsprüfung umfasst auch eine schriftliche Hausarbeit. Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen ablegen will, hat die schriftliche Hausarbeit in einem Fach der gewählten Fächerverbindung oder in den Erziehungswissenschaften zu fertigen. Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien ablegen will, hat eine schriftliche Hausarbeit in einem Fach der gewählten Fächerverbindung zu fertigen. Die Arbeit kann auch aus einem Gebiet gefertigt werden, das nicht einem einzelnen Fachzugeordnet werden kann, sondern sich auf zwei der genannten Fächer oder auf ein Fach und das Fach Erziehungswissenschaften erstreckt. Die schriftliche Hausarbeit darf nicht in einem Fach oder Fachgebiet gefertigt werden, das lediglich im Rahmen einer Erweiterung gewählt worden ist. Das Thema soll sich der Bewerber spätestens ein Jahr vor der Meldung zur Ersten Staatsprüfung von einem dafür bestimmten Prüfer geben lassen. Das Nähere ist in § 30 LPO I geregelt.

(5) Eine nicht bestandene Erste Staatsprüfung kann einmal wiederholt werden; die Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres abgelegt werden. Wer die Erste Staatsprüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden hat, kann zur Verbesserung der Prüfungsnote innerhalb eines Jahres ein zweites Mal zu dieser Prüfung zugelassen werden.

(6) Unter bestimmten Voraussetzungen wird die Erste Staatsprüfung, wenn sie nach nur kurzer Studienzeit im Sinne des § 13a LPO I ("Freiversuch") erstmals abgelegt wird, bei Nichtbestehen als nicht abgelegt gewertet oder kann bei Bestehen ein zusätzliches Mal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Das Nähere ist in § 13a LPO I geregelt. Dasselbe gilt für die vorgezogene Ablegung der Prüfung im Fach Erziehungswissenschaften.

(7) Die Erste Staatsprüfung wird jeweils mindestens sechs Monate vor Beginn der schriftlichen oder praktischen Prüfungsarbeiten im Bayerischen Staatsanzeiger unter Hinweis auf die Meldefrist, auf den Prüfungszeitraum und auf die Zulassungsvoraussetzungen ausgeschrieben.

§ 8a Erweiterung

(1) Nach Art. 14 bis 19 BayLBG kann das Studium für ein Lehramt durch das Studium eines weiteren Unterrichtsfachs oder durch andere dort festgelegte zusätzliche Studien erweitert werden. Die Regelstudienzeit verlängert sich in diesem Fall um zwei Semester. Wer die Erste und Zweite Staatsprüfung in einem Erweiterungsfach bestanden hat, wird unter bestimmten Voraussetzungen bei der Übernahme in den staatlichen Schuldienst besonders berücksichtigt. Für die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung sind in den Bestimmungen des Zweiten Teils der LPO I bei vielen Fächern Erleichterungen vorgesehen, insbesondere häufig der Wegfall bestimmter Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen. Die Vorschriften darüber, bis zu welchem Semester die Prüfungen abgelegt werden sollen, gelten nicht für eine Prüfung im Erweiterungsfach. Die Prüfungen selbst jedoch, und auch die Zwischenprüfung, wenn sie eine staatliche Prüfung nach den Vorschriften der LPO I ist, sind abzulegen.

(2) Nach der Zwischenprüfungsordnung der Universität Regensburg wird die Zwischenprüfung in zwei Fächern abgelegt. In einem Erweiterungsfach braucht diese Prüfung nicht abgelegt zu werden. In der Regel ist jedoch der Erwerb der als Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung festgelegten Leistungsnachweise erforderlich, da sie bei Wegfall der Zwischenprüfung als Voraussetzungen des Zugangs zu bestimmten Veranstaltungen des Hauptstudiums gelten. Das Nähere ist bei den besonderen Bestimmungen über die einzelnen Fächer angegeben.

§ 9 Studienplan

Die inhaltliche Ausfüllung der Studienordnung ergibt sich aus den Fachstudienplänen. Soweit erforderlich, enthalten sie Empfehlungen für die Abfolge von Lehrveranstaltungen und für die zeitliche Einordnung von Praktika und Auslandsaufenthalten. Sie machen gegebenenfalls Angaben über Themenkreise und vorbereitende Lektüre für Lehrveranstaltungen.

Die Studienpläne werden durch Aushang an den Schwarzen Brettern bekanntgemacht und sind an den dort angegebenen Stellen erhältlich.

§ 10 Selbst- und Fernstudium, Auslandsstudium

(1) Können die Inhalte von Lehrveranstaltungen im Selbststudium oder in einem gleichwertigen Fernstudium erarbeitet werden, so ist hierauf in den besonderen Bestimmungen für die einzelnen Fächer oder sonstigen Studien hingewiesen.

(2) Ein Studienaufenthalt im Ausland wird nachdrücklich empfohlen. Die Universität bietet durch Studentenaustausch und Stipendienprogramme Förderung eines Auslandsstudiums an. Auskunft über die Möglichkeit der Förderung gibt das Akademische Auslandsamt.

(3) An ausländischen Hochschulen absolvierte Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen können unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag anerkannt werden. Um diese Voraussetzungen rechtzeitig zu erfahren und bei dem Auslandsaufenthalt berücksichtigen zu können, soll der Student für die Planung eines Studienaufenthaltes im Ausland die Beratung durch die Auslandsstudienberatung des betreffenden Faches in Anspruch nehmen.

§ 11 Anrechenbarkeit von Studienleistungen

(1) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studienfächern bzw. Studiengängen an anderen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslandes erbracht worden sind, gilt Art. 4 BayLBG in Verbindung mit § 20 LPO I und § 6 Zwischenprüfungsordnung.

(2) Über die Anrechenbarkeit einzelner Studienleistungen auf die durch die Studienordnung und die Prüfungsordnung geforderten Leistungen stellen die zuständigen Institute/Professoren erforderlichenfalls entsprechende Bescheinigungen zur Vorlage beim Prüfungsamt/Prüfungssekretariat aus.

§ 12 Studienberatung

(1) Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Professoren der am Lehramtsstudium beteiligten Fachbereiche durchgeführt. Für Studienanfänger werden Einführungsveranstaltungen durchgeführt. Der Student sollte die Fachstudienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- bei Aufnahme des Studiums,
- für den Fall, dass fachspezifische Studienvoraussetzungen bestehen (z.B. Erfordernis des Latinums), die bei Studienbeginn noch nicht nachgewiesen werden können,
- in allen Fragen der Studienplanung, insbesondere in Fächern, bei denen der Studienplan flexibel ist,
- nach nichtbestandenem Prüfungen,
- vor der Wahl von Schwerpunkten und Studienrichtungen,
- im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel.

(2) Die allgemeine Studienberatung an der Universität Regensburg erteilt Auskünfte und Ratschläge bei fachübergreifenden Problemen. Sie sollte insbesondere in Anspruch genommen werden

- vor Studienbeginn,
- bei geplantem Wechsel des Studienfachs,
- bei Erweiterung der Fächerverbindung,
- bei Wahl der Fächer- und Teilfächerkombinationen in den Studienfächern Didaktik der Grundschule und Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule.

(3) Für Auskünfte im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung ist das Prüfungsamt zuständig.